

Gesetz
über die Durchführung von Volks-, Berufs-,
Wohnraum- und Gebäudezählungen
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1967

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen (nachstehend Zählungen genannt) durchzuführen. Die nächste Zählung findet mit dem Stichtag 1. Januar 1971 statt.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, den jeweiligen Zählungstermin der künftigen Zählungen zu beschließen.

(3) Zur gründlichen Vorbereitung der Zählungen sind Probezählungen durchzuführen.

(4) Wichtige Ergebnisse sind zwischen den Zählungen fortzuschreiben und auf der Grundlage von Stichprobenbefragungen (Mikrozählungen) zu präzisieren.

§ 2

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählungen.

(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählungen hat unter Anwendung der modernsten und rationellsten Methoden zu erfolgen.

§ 3

Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stützen sich bei der Durchführung der Zählungen auf die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie der Betriebe und Einrichtungen. Die örtlichen Staatsorgane sichern in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die breite Einbeziehung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Organisationen in die Vorbereitung und Durchführung der Zählungen.

§ 4

(1) Die durch die Zählung erhaltenen Angaben dürfen nur für statistische Auswertungen verwendet werden.

(2) Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben besonders zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung ihrer Schweigepflicht entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Jeder Ausfüllungspflichtige hat die in den Zählpapieren aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten.

§ 5

(1) Für die Zwecke der Perspektiv- und Jahresplanung sind durch

— die Volks- und Berufszählungen Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, sozial-ökonomische Zusammensetzung, Bildungsstand sowie territoriale Verteilung der Bevölkerung

— die Wohnraumzählungen Angaben über Anzahl, bauliche Struktur und Bewohnerzahl der Wohnungen sowie den Wohnraum der einzelnen Haushalte

— die Gebäudezählungen Angaben über Anzahl, bauliche Struktur und Belegung der Wohngebäude

zu erfassen und darzustellen.

(2) Durch die Volks- und Berufszählungen werden erfaßt

— alle Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben

— alle Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, jedoch ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Durch die Wohnraumzählungen werden alle von den im Abs. 2 genannten Personen bewohnten Wohnungen sowie die zum Zeitpunkt der Zählungen nicht bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden erfaßt.

(4) Durch die Gebäudezählungen werden alle Wohngebäude erfaßt.

(5) Der Ministerrat ist berechtigt, die sich aus den Absätzen 1 bis 4 jeweils ergebenden konkreten Festlegungen zu treffen.

§ 6

Anordnungen zur Durchführung vom Ministerrat festgelegter Zählungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675)

2. der Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958 über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 873)